

ÄsthOpG - Verordnung über die Qualifikationen und Operationspass erlassen!

Soeben wurde von der Österreichischen Ärztekammer die so genannte ÄsthOp-VO 2013 erlassen. Sie tritt ebenso wie das ÄsthOp-Gesetz mit 1.1.2013 in Kraft.

Diese Verordnung regelt, welche Fachärzte befugt sind, ästhetische Operationen durchzuführen. Die konkreten Operationen werden in den Anlagen 1 - 7 aufgelistet. Es betrifft dies folgende Fächer:

- Augenheilkunde und Optometrie
- Chirurgie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
- Urologie

Weiters regelt diese Verordnung das Verfahren zur Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen durch Ärzte für Allgemeinmedizin. Ärzte für Allgemeinmedizin können eine Berechtigung zur Durchführung ästhetischer Operationen bei der Österreichischen Ärztekammer beantragen, dazu wird eine eigene Kommission eingerichtet werden. Anträge mit entsprechenden Nachweisen über die Aus-, Fort- und Weiterbildung können schon jetzt an die ÖÄK übermittelt werden und zwar per Mail an post@aerztekammer.at, zuständig ist Frau Katharina Pichorner, MBA.

Für Fachärzte für **Chirurgie** gibt es folgende Übergangsbestimmung:

Fachärzte für Chirurgie, die ihre Ausbildung vor der Einführung des Sonderfaches für Plastische Chirurgie (1988) bzw. nach der Ärzteausbildungsordnung 1994 abgeschlossen haben, sind berechtigt, ästhetische Operationen im selben Umfang durchzuführen wie Fachärzte für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie.

Anlage 8 regelt den **Operationspass**:

Nach der ersten Konsultation ist dem Patienten ein Operationspass zu übergeben. In Kürze wird ein druckfähiges Muster auf der Homepage veröffentlicht werden bzw. kann Anfang nächsten Jahres beim Verlagshaus der Ärzte in der ÖÄK gegen einen geringen Kostenbeitrag ein gedruckter OP-Pass erworben werden.

Linz, am 18. Dezember 2012

Dr. Maria Leitner